



K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

der Gemeinde Mittelberg gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF und § 2 Abs 1 Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl Nr 1/1987 idgF wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Mittelberg.

§ 2

Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen

1. Lärmerzeugende Tätigkeiten dürfen ausschließlich Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie am Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmerzeugende Tätigkeiten generell untersagt.
2. In der Zeit vom **16.12.2017 (Samstag) bis zum 08.04.2018 (Weißer Sonntag)** sind lärmerzeugende Tätigkeiten untersagt.
3. Der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke ist ausschließlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke generell untersagt.
4. Ausnahmegenehmigungen von diesen Einschränkungen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch die Gemeinde (den Bürgermeister) erteilt werden.

§ 3

Lärmerzeugende Tätigkeiten

Unter lärmerzeugende Tätigkeiten sind jegliche im Außenbereich akustisch wahrnehmbare Arbeiten und insbesondere Bauarbeiten an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen. Insbesondere fallen unter den Begriff lärmerzeugende Tätigkeiten auch maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie Räum- und Streuarbeiten fallen nicht unter den Begriff lärm erzeugende Tätigkeiten.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung durch die Bezirkshauptmannschaft geahndet.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung gegen Lärmstörungen vom 01.12.2016 ihre Wirksamkeit.


Riezlern, am 05.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Andi Haid

Zur Veröffentlichung im Internet:

Kundmachung auf: <http://www.gde-mittelberg.at/>

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.gde-mittelberg.at/de/gemeindeverwaltung/buergerservice/amtssignatur Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Mittelberg Walsersstraße 52 A-6991 Riezlern E-Mail: verwaltung@gde-mittelberg.at überprüft werden.

Kundmachung

am Zeichen

Angeschlagen: 06.12.17 MM.....

Abgenommen: 21.12.17 YM.....